

Übersicht über die Leitprinzipien des Produktschutzgesetzes

Erfindung		Geistiges Eigentum		
Neuheit, gewerbliche Anwendbarkeit, Funktion oder Verfahren		Geistige Schöpfung mit Neuheit aber ohne Erfindungseigenschaft		
mit	ohne	Äußerliche Gestaltung eines Produktes („Design“)	Äußerliche Gestaltung eines Wiedererkennungszeichens	Werk der Literatur, Wissenschaft und Kunst
sogenannte „Erfindungshöhe“:				
„Erfinderische Tätigkeit“	„Erfinderischer Schritt“	jeweils mit „Gestaltungshöhe“:		
Kontinuierliche (fortgesetzte) und systematische, auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse gerichtete Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, deren Ergebnis wesentlich über den Stand der Technik („prior art“) hinausgeht.	Auch vorübergehende oder einmalige Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, deren Ergebnis sich für den Fachmann in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.	Neuheit und „Eigenart“	„Unterscheidungskraft“	„Schöpfungshöhe“
		Bedeutet in allen Fällen im Rahmen des jeweiligen Schutzinteresses, daß die Schöpfung ein geistiges Produkt sein muß, das nicht durch Zufall, technische Funktion oder die reine (unverarbeitete) Darstellung schon bestehender Inhalte entstanden ist. Es muß etwas erschaffen werden, was einen geistigen Ursprung hat.		
Patent	Gebrauchsmuster	Geschmacksmuster	Marke	Urheberrecht
Die jahrhundertealte tradierte Unterscheidung in „großes“ und „kleines“ Patent ist überlebt und realitätsfern, aber die lange angedachte Totalreform ist nicht in Sicht.		Geistige Gestaltung zur Unterscheidung von Produkten und Leistungen liegen rechtssystematisch zwischen „Erfindung“ und „eigentlicher“ geistiger Schöpfung.		„Eigentliches“ Schutzrecht der Wissenschaft und Kunst ohne primäres wirtschaftliches Interesse.
Schutz entsteht durch (erfolgreiche) Anmeldung und Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Die Behörde übernimmt damit die Funktion eines dem Gutgläubigen gegenüber verbindlichen öffentlichen Registers bestehender Schutzrechte.				Schutz entsteht allein durch Schaffung ohne jeden Verwaltungsakt.
Schutzdauer absolut beschränkt, um den Fortschritt nicht zu behindern. Ausgleich zwischen Gewährung eines vorübergehenden Monopols an den Erfinder/Schöpfer und späterer Allgemeinzugänglichkeit des Schutzes soll wirtschaftliche und geistige Kräfte und technisch-gesellschaftlichen Fortschritt miteinander vereinbaren.		Zeitlich (durch wiederholte Verlängerung) unbegrenzt möglicher Schutz, weil kein öffentliches Interesse an Zeitbegrenzung.	Langdauernder aber zeitlich begrenzter Schutz zur Versorgung der Nachkommen des Urhebers.	
Sachbezogene Rechte mit gewerblicher Nutzenintention, damit rechtsgeschäftlich zur Gänze übertragbar (Verkauf des ganzen Schutzrechtes)				Personenbezogenes Recht, nur durch Erbschaft oder Lizenz übertragbar aber nicht verkäuflich.

Die Leitprinzipien des gewerblichen Rechtsschutzes

Will man sich die Grundgedanken der Produktschutznormen aneignen so kann es bedeutsam sein, die den Rechtsvorschriften zugrundeliegenden Leitbilder kennenzulernen. Hier ist es bedeutsam zu erkennen, daß es zwar fünf verschiedene Schutzgebiete und zahlreiche Einzelgesetze gibt, aber nur zwei wesentliche Kerngedanken: den des Schutzes geistigen Eigentums, und den des Schutzes der Erfindung. Erfindungen werden durch Patente und Gebrauchsmuster geschützt während Geschmacksmuster, Marken- und Urheberrecht Schutzkategorien des geistigen Eigentums sind.

Die Gesetze konkretisieren dabei nur die zugrundeliegenden Leitbilder. Konkrete Einzelvorschriften sind von diesen Leitbildern abgeleitet. Hierbei werden die gesetzlichen Regelungen oft von alten Traditionen überlagert, etwa hinsichtlich der eigentlich überflüssigen Trennung in Patent und Gebrauchsmuster, und von gesellschaftspolitischen Lenkungsintentionen, die beispielsweise regeln, wie tief ein jeweiliger Schutz reicht: so sind der Patent- und Gebrauchsmusterschutz für gentechnische Erfindungen und Computerprogramme nach wie vor umstritten.

Übersicht über die fünf Grundkategorien des Produktschutzgesetzes

	Patentrecht	Gebrauchsmusterrecht	Geschmacksmusterrecht	Markenrecht	Urheberrecht
Rechtsquellen:	Patentgesetz (PatG), Gesetz über die Gebühren des Patentamtes (PatGebG), Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNehmErfG).	Gebrauchsmustergesetz (GebrMG), Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNehmErfG).	Geschmacksmustergesetz (GeschmMG).	Markengesetz (MarkenG).	Urheberrechtsgesetz (UrhG).
Schutzinhalt:	Gewerblich anwendbare Erfindungen mit Erfindungshöhe.	Gewerblich anwendbare Erfindungen jedoch auch mit geringerer Erfindungshöhe.	Neue zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Produktes oder seiner Teile.	Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geographische Herkunftsangaben.	Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst.
Nicht geschützt werden:	Erfindungen, denen die Erfindungshöhe fehlt, Pflanzensorten, Tierarten, biologische Verfahren, Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, Ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, Computerprogramme, Wiedergabe von Informationen.	Pflanzensorten, Tierarten, Verfahren, Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, Ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, Computerprogramme, Wiedergabe von Informationen.	Durch technische Funktion bestimmte Eigenschaften, Produkte, die zur Erreichung einer Funktion eine bestimmte Gestalt haben müssen, die gegen die guten Sitten verstoßen, Embleme, Wappen, Hoheitszeichen usw.	Gestaltungen, die nur durch die Art der Ware bedingt sind, dem technischen Zweck dienen, der Ware einen wesentlichen Wert verleihen, nicht darstellbare oder täuschende Zeichen, amtliche Prüfzeichen, Hoheitszeichen, Zeichen ohne Unterscheidungskraft (...).	Werke, die keine geistige Schöpfung sind. Das betrifft in der Praxis meist Werke, denen die erforderliche „Schöpfungshöhe“ fehlt – zum Beispiel die reine Aufzählung von Daten, aber nicht etwa die Programmierung einer Datenbank.
Entstehen des Schutzes:	Anmeldung und Eintragung des Patentes in die Patentrolle beim Patentamt.	Anmeldung und Eintragung des Gebrauchsmusters in die Gebrauchsmusterrolle beim Patentamt.	Anmeldung und Eintragung des Geschmacksmusters in das Musterregister beim Patentamt.	Eintragung in das Register beim Patentamt, tatsächliche Benutzung eines Zeichens oder „notorische Bekanntheit“.	Entstehen des Werkes; keine Norm, kein Register.
Dauer des Schutzes:	20 Jahre	10 Jahre	Bislang 20 Jahre, ab 01.06.2004 nunmehr 25 Jahre.	10 Jahre, beliebig oft um jeweils weitere 10 Jahre verlängerbar. Keine Maximalfrist vorgesehen.	70 Jahre nach dem Tod des letzten Urhebers des Werkes. Längste Schutzfrist überhaupt.
Übertragbarkeit des Schutzes:	Zulässig	Zulässig	Zulässig	Zulässig	Nur durch Erbschaft, ansonsten unzulässig; Lizenzvergabe jedoch zulässig.